# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

## vom 26. September 1870.

### Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung nach Maßgabe des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes hat in Veranlassung eines im Reichstage laut gewordenen Wunsches an die einzelnen Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet, eine Zusammenstellung derjenigen Landesstrafgesetze, welche für neben dem Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes in Kraft und Gültigkeit bleibend erachtet würden, sowie diejenigen Gesetze, welche erlassen werden möchten, um diese in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften jenes Strafgesetzbuchs in Einklang zu bringen, zu seiner Kenntniß gelangen zu lassen.

Wenn gleich eine Beantwortung der Frage, ob der Gegenstand des einen oder andern bisherigen bremischen Strafgesetzes als den in dem Strafgesetzbuch behandelten Materien angehörig zu betrachten sei, oder nicht, daher entweder in Wegfall komme oder in Kraft verbleibe, im Allgemeinen der Interpretation der Gerichte anheim gestellt bleiben kann: so könnte es sich doch empfehlen, das eine oder andere jener Gesetze, sei es, als mit dem Bundesrecht verträglich, ausdrücklich aufrecht zu erhalten, sei es, wenn dasselbe nach allgemeinen Interpretationsregeln als im Ganzen oder Einzelnen fortbestehend gelten könnte, entweder aus strafpolitischen Gründen, insonderheit im Interesse der deutschen Rechtseinheit, auf gesetzlichem Wege ganz zu beseitigen oder doch so abzuändern, daß es mit den allgemeinen Grundsätzen oder einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in Einklang gebracht wäre; sei es endlich das in Kraft bleibende particulare Polizeistrafrecht zu codificiren. Erst nach dem Ergebniß einer in dieser Richtung anzustellenden Untersuchung würde sich bestimmen lassen, ob überhaupt oder welche Uebergangsbestimmungen zu erlassen und welcher Inhalt eventuell einer Zusammenstellung der gewünschten Art zu geben sein möchte.

Auch auf unsere Strafproceßordnung, die auf das bisherige gemeine Recht gebaut ist, scheint in sachlicher und sprachlicher Beziehung das Strafgesetzbuch Einfluß üben zu müssen; die Uebereinstimmung wird aber, ungeachtet demnächst auch eine deutsche Strafproceßordnung zu erwarten ist, für die Zwischenzeit zu bewerkstelligen sein.

Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, sich mit ihm einverstanden zu erklären, daß eine Deputation niedergesetzt werde, um über die nothwendigen Abänderungen der Strafproceßordnung sowie darüber zu berathen, ob und welche bisherige bremische Strafgesetze gesetzlich als fortbestehend zu bezeichnen, beziehungsweise zu codificiren oder aber durch ein besonderes Gesetz aufzuheben oder endlich mit den Vorschriften des Norddeutschen Strafgesetzbuchs in Einklang zu setzen sein möchten, auch eventuell den zu erstattenden Bericht mit Gesetzentwürfen zu begleiten.

Bei dem großen Umfange der hiernach der Deputation zu stellenden, rücksichtlich der Strafproceßordnung jedenfalls schon geraume Zeit vor dem Ablauf des Jahres zu erledigenden Aufgabe wird die Bürgerschaft ersucht, diesen Gegenstand in ihrer nächsten Sitzung in Berathung zu nehmen, eventuell ihre Mitglieder zu der Deputation zu erwählen.